

Anwendung des § 11 TVergG LSA

§ 11

Tariftreue, Mindeststundenentgelt und Entgeltgleichheit

(1) Öffentliche Aufträge dürfen nur an Unternehmen vergeben werden, wenn diese sich schriftlich oder elektronisch verpflichten, ihren Arbeitnehmern bei der Auftragsausführung Arbeitsbedingungen einschließlich des Mindeststundenentgelts zu gewähren, die

1. mindestens den Vorgaben des Tarifvertrages entsprechen, an den das Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gebunden ist oder der nach dem Tarifvertragsgesetz für allgemeinverbindlich erklärt wurde, oder
2. mindestens den Vorgaben des Tarifvertrages entsprechen, der für die Leistung am Ort der Ausführung gilt.

In den Ausschreibungsunterlagen ist anzugeben, welches tarifvertraglich vereinbarte Entgelt (Tariflohn) für die Leistung jeweils als maßgeblich im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 anzusehen ist. Satz 1 findet nur Anwendung, soweit das Mindeststundenentgelt das jeweils geltende vergabespezifische Mindeststundenentgelt nach Absatz 3 erreicht oder übersteigt. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für andere gesetzliche Bestimmungen über Mindestentgelte.

(2) Gelten am Ort der Ausführung mehrere Tarifverträge für dieselbe Leistung, so hat der öffentliche Auftraggeber den Tariflohn eines repräsentativen Tarifvertrages zugrunde zu legen, der mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbart wurde. Haustarifverträge sind hiervon ausgenommen. Das für Tarifrecht (gewerbliche Wirtschaft, Handel) und Tarifregister zuständige Ministerium bestimmt im Einvernehmen mit dem für öffentliches Auftragswesen zuständigen Ministerium durch Verordnung, welche Tarifverträge als repräsentativ im Sinne des Satzes 1 anzusehen sind.

(3) Soweit Absatz 1 Satz 1 gemäß Absatz 1 Satz 3 keine Anwendung findet, vergeben öffentliche Auftraggeber öffentliche Aufträge an Unternehmen, wenn diese sich schriftlich oder elektronisch verpflichten, ihren Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung mindestens ein nach Maßgabe des Satzes 2 zu berechnendes Mindeststundenentgelt (vergabespezifisches Mindeststundenentgelt) zu zahlen. Dieser Vergabemindestlohn berechnet sich anhand der Entgeltgruppe 1 Erfahrungsstufe 2 (inklusive Jahressonderzahlungen im Tarifgebiet Ost) des Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes der Länder durch die Anzahl der Arbeitstage im jeweiligen Jahr. Hinsichtlich des persönlichen Anwendungsbereiches des vergabespezifischen Mindeststundenentgeltes findet § 22 Abs. 1 bis 3 des Mindestlohngesetzes entsprechende Anwendung.

(4) Befindet sich der Sitz des Auftragnehmers außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland, findet Absatz 3 nur Anwendung, sofern die ausgeschriebene Leistung auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erbracht wird, und Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 nur, sofern darüber hinaus ein für allgemeinverbindlich erklärter Tarifvertrag vorliegt.

(5) Öffentliche Aufträge dürfen nur an Unternehmen vergeben werden, die sich schriftlich oder elektronisch verpflichten, bei der Auftragsausführung sicherzustellen, dass Leiharbeitnehmer im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), zuletzt geändert durch Artikel 2 des

Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1790), bei der Ausführung der Leistungen für die gleiche Tätigkeit ebenso entlohnt werden wie ihre Arbeitnehmer.

(6) Gelten für die im Rahmen der Ausführung eines öffentlichen Auftrags zu erbringenden Leistungen mehrere Tarifverträge, ist der Tariflohn desjenigen Tarifvertrages maßgeblich, der für den überwiegenden Teil der Leistungen gilt.

(7) Für die Vergabe von Leistungen über öffentliche Personennahverkehrsdienste gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.

Einschlägig gem. § 11 Abs. 1 TVergG LSA sind folgende Tarifverträge:

- Bundesentgelttarifvertrag über Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen für die Beschäftigten des Abbruch- und Abwrackgewerbes **vom 8. April 2014**

Im Entgelt-TV werden einzelne Entgelte wie folgt durch das im jeweiligen Zeitraum geltende vergabespezifische Mindeststundenentgelt gem. § 11 Abs. 3 TVergG LSA

https://evergabe.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/StK/eVergabe/dokumente_evergabe/Handlungsanleitungen/MiLO_02.25/Handlungsanleitung_Ermittlung_vergabebespez_Mindestlohn.pdf
ersetzt:

- ⇒ Im Zeitraum 01.02.2025 – 31.10.2025: Entgelt der Lohngruppe 1 bis 4, Entgelt der Berufsgruppe T 1 bis T 3 ab 1. Berufsjahr i. d. Gruppe, Entgelt der Berufsgruppe K 1 bis K 2 ab 3. Berufsjahr i. d. Gruppe

für gewerbliche Arbeitnehmer:

Lohngruppe	Tätigkeitsbezeichnung	Tarifstundentariflohn Euro
1	Hilfskräfte	11,10
2	Abbruch-, Bohr- und Sägewerker	13,95
3	Abbruch-, Bohr- und Sägewerker nach dem 2. Jahr ihrer Tätigkeit; Sprenghelfer	14,30
4	Facharbeiter, Baugeräteführer, Berufskraftfahrer, Bohr-, Brenn- und Sägearbeiter, Sprengarbeiter (Ecklohn)	15,20
5	Abbruchvorarbeiter, Spezial-Abbruch-Facharbeiter, Abbruchmaschinenführer, Sprengberechtigte	15,94
6	Spezial-Abbruchmaschinenführer, Qualifizierter Abbruchvorarbeiter	16,71
7	Abbruch-Stellenleiter, qualifizierter Sprengberechtigter, qualifizierte Spezial-Abbruchmaschinenführer	17,00

für angestellte Beschäftigten - technische Angestellte(T) / kaufmännische Angestellte (K)

Berufsgruppe	Tätigkeitsbezeichnung Lebensalter / Berufsgruppe	Tarifgehalt Euro	Stundenlohn
Technische Angestellte			
T 1	vor vollend. 18. Lebensjahr	997,10	6,92
	vor vollend. 19. Lebensjahr	1.296,55	7,67
	nach vollend. 19. Lebensjahr	1.416,92	8,38

	nach vollend.	21. Lebensjahr	1.648,46	9,75
	nach vollend.	23. Lebensjahr	1.901,60	11,25
T 2	vor vollend.	19. Lebensjahr	1.568,20	9,28
	nach vollend.	19. Lebensjahr und		
		ab 1. Berufsjahr i. d. Gruppe	1.873,81	11,09
		ab 3. Berufsjahr i. d. Gruppe	2.216,48	13,12
		ab 5. Berufsjahr i. d. Gruppe	2.534,43	15,00
T 3		ab 1. Berufsjahr i. d. Gruppe	2.534,41	15,00
		ab 3. Berufsjahr i. d. Gruppe	2.722,73	16,11
		ab 5. Berufsjahr i. d. Gruppe	3.012,90	17,83
		ab 7. Berufsjahr i. d. Gruppe	3.102,43	18,36
T 4		ab 1. Berufsjahr i. d. Gruppe	3.426,57	20,28
		ab 3. Berufsjahr i. d. Gruppe	3.759,96	22,25
		ab 5. Berufsjahr i. d. Gruppe	4.081,02	24,15
T 5			4.331,05	25,63
Kaufmännische Angestellte				
K 1	vor vollend.	19. Lebensjahr	1.562,03	9,24
	nach vollend.	19. Lebensjahr und		
		ab 1. Berufsjahr i. d. Gruppe	1.707,11	10,10
		ab 3. Berufsjahr i. d. Gruppe	2.086,82	12,35
		ab 5. Berufsjahr i. d. Gruppe	2.327,60	13,77
K 2		ab 1. Berufsjahr i. d. Gruppe	2.472,68	14,63
		ab 3. Berufsjahr i. d. Gruppe	2.568,38	15,20
		ab 5. Berufsjahr i. d. Gruppe	2.670,26	15,80
K 3		ab 1. Berufsjahr i. d. Gruppe	3.009,83	17,81
		ab 3. Berufsjahr i. d. Gruppe	3.213,55	19,02
		ab 5. Berufsjahr i. d. Gruppe	3.565,49	21,10

- Rahmentarifvertrag für die Beschäftigten des Abbruch- und Abwrackgewerbes (RTV) vom 14. Mai 2008

Hinweis:

Nach dem gegenwärtigen Stand ist der Entgelttarifvertrag zwar ausgelaufen, er wirkt dennoch nach bis zum Abschluss eines neuen Tarifvertrags und kommt im Rahmen der Umsetzung von § 11 TVergG LSA somit bis auf Weiteres zur Anwendung.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Bekanntmachung gilt ein vergabespezifischer Mindestlohn in Höhe von **15,67 Euro**.

Hinweis für Auftragnehmer mit Sitz außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland

Unternehmen, die ihren Sitz außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland haben, verpflichten sich gemäß § 11 Abs. 4 TVergG LSA für die zu erbringende Leistung den aktuell geltenden vergabespezifischen Mindestlohn zu zahlen.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Bekanntmachung gilt ein vergabespezifischer Mindestlohn in Höhe von **15,67 Euro**.